

1646. Baulinien. A. Mit Zuschrift vom 9. Juli 1898 übermittelt die Baufektion I. des Stadtrates Zürich folgende Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung:

1. Abgeänderte Bau- und Niveaulinien:

a) der Kreuzstraße zwischen Seefeld- und Kreuzbühlstraße;

b) der Akazienstraße, früher Schwanengasse, zwischen Kreuzstraße und Reinhardstraße;

c) der Reinhardstraße, früher Rosenweg, zwischen Seefeldstraße und Mühlebachstraße.

2. Neu festgesetzte Bau- und Niveaulinien:

- a) der Clarastraße zwischen Holbein- und Kreuzstraße;
- b) der Zimmergasse (Baulinien von der Kreuzstraße bis zur Reinhardstraße, Niveaulinie von der Kreuzstraße und Eisengasse),
- c) der Wiesenstraße zwischen Seefeld- und Mühlebachstraße;
- d) der Delphinstraße zwischen Kreuzstraße und Ottenweg;
- e) der Wagnerstraße zwischen Delphin- und Kreuzbühlstraße;
- f) des Ottenweges zwischen Mühlebach- und Zollikerstraße;
- g) der Hermannstraße zwischen Wagnerstraße und Ottenweg;
- h) der Kleingasse zwischen Kreuzstraße und Wagnerstraße;
- i) der Drehergasse zwischen Ottenweg und Feldeggstraße.

B. Die Ausschreibung der Vorlage erfolgte im Amtsblatt vom 12. Juni 1896 und rekurrierte gegen die Festsetzung der Baulinien der Zimmergasse Architekt Brunner namens Fräulein Brunner, was den Stadtrat veranlaßte, dieselben abzuändern, neu festzusetzen und im Amtsblatt vom 26. November 1896 auszuschreiben. Gegen diese abgeänderten Baulinien rekurrierte Dr. Giesker namens Gyr, Theiler und Witwe Pfenninger beim Bezirksrat, der den Rekurs am 23. März 1897 als begründet erklärte und dem Stadtrat den Auftrag erteilte, die Baulinien gemäß der ersten städtischen Vorlage vom Juni 1895 festzusetzen. Gegen diesen Beschluß rekurrierten in getrennten Eingaben Architekt Brunner namens Fräulein Brunner und Martin und Jörg beim Regierungsrate, der am 10. März 1898 diese Rekurse als begründet erklärte und dadurch endgültig die städtische Vorlage vom September 1896 resp. 10. Oktober 1896 gutgeheißen hat.

Weitere Einsprachen sind weder beim Bezirksrat noch beim Regierungsrat gemacht worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Kreuzstraße, deren Bau- und Niveaulinien bereits durch Regierungsbeschluß vom 1. Juni 1878 genehmigt worden sind, erhält von der Seestraße bis zur Clarastraße 14 m Baulinienabstand. Die Veränderung besteht in einer Verschiebung der nördlichen Baulinie. Von der Clarastraße bis zur Mühlebachstraße beträgt die Bauliniendistanz nach wie zuvor 10,80 m, während von dort bis zur Kreuzbühlstraße dieselbe auf 14,5 m erweitert wurde.

Die Niveaulinie steigt von der Seefeldstraße zuerst mit 1,5 ‰, dann mit 5,7 ‰, 3 ‰ und 8 ‰ bis Kreuzbühlstraße, das frühere Längenprofil hatte Steigungen von 1,65 ‰, 5,35 ‰, 2,76 ‰, 5,67 ‰ und 8 ‰.

Die Akazienstraße besitzt durch Rekursentscheid des Regierungsrates vom 3. August 1878 genehmigte Bau- und Niveaulinien. Erstere wurden in der Weise abgeändert, daß die östliche Baulinie verschoben wurde und nun statt 9 m 12,5 m von der anderen absteht. Die Niveaulinie fällt gegen die Reinhardstraße hin mit 2,1 und 0,3 ‰ (früher mit 1 und 0 ‰).

Die Baulinien der Reinhardstraße, früher Rosenweg genannt, stehen laut Regierungsbeschluß vom 1. Juni 1878 8,4 m von einander ab. Nach der neuen Vorlage beträgt der Baulinienabstand von der Seefeld- bis zur Akazienstraße 10 m und von da bis zur Mühlebachstraße 14 m. Die nördliche Baulinie wurde durchgehends zurückgesetzt. Die Niveaulinie steigt gegen die Mühlebachstraße mit 1,6 und 7,6 ‰ (früher mit 1,5 und 7,5 ‰).

Die übrigen neu vorgelegten Straßenzüge weisen folgende Baulinienabstände und Steigungsverhältnisse auf:

Clarastraße von der Holbeinstraße gegen die Kreuzstraße auf eine Länge von zirka 36 m 8 m, der Rest 12 m Baulinienabstand. Die Niveaulinie verläuft horizontal.

Zimmerstraße 10 m Bauliniendistanz von der Kreuzstraße bis zur Reinhardstraße. Die übrige Strecke zur Eisengasse besitzt laut Angabe des Stadtrates bereits als durch Regierungsbeschluß vom 26. August 1897 genehmigte Baulinien, was indessen nicht richtig ist. Unterm 26. August 1897 wurden einzig die Bau- und Niveaulinien der Eisengasse genehmigt und das Stück der Zimmergasse von der Reinhardstraße bis zur Eisengasse ist ausdrücklich von der Genehmigung ausgeschlossen worden.

Im Rekursentscheid vom 10. März 1898 wurde verlangt, daß die Baulinien für die Zimmergasse zusammenhängend vorgelegt werden. Die Baulinienpläne der Zimmergasse sind daher an den Stadtrat zurückzuweisen, während die Niveaulinie der Zimmergasse, welche von der Kreuzstraße bis zur Eisengasse nahezu horizontal verläuft, genehmigt werden kann.

Wiesenstraße. 12,5 m Baulinienabstand und im Längenprofil Steigungen von 2,2 und 4,4 ‰ bis zur Mühlebachstraße.

Delphinstraße 10 m Baulinienentfernung. Die Niveaulinie fällt gegen die Wagnerstraße mit 0,3 ‰ und steigt von dort gegen den Ottenweg nach einem 20 m langen Uebergang mit 2,5 ‰ an.

Wagnerstraße, von der Delphin- bis zur Hermannstraße 10 m und von da bis zur Kreuzbühlstraße 12 m Baulinienabstand. Das Längenprofil enthält Steigungen von 5,4, 4,2 und 7,5 ‰ gegen die Kreuzbühlstraße hin.

Ottenweg von der Mühlebach- bis zur Delphinstraße 14 m Bauliniendistanz, dieselbe erweitert sich dort auf zirka 18,5 m, nimmt gegen die Drehergasse ab und beträgt von dort bis zur Zollikerstraße 11,5 m. Die Niveaulinie hat Steigungen von 5, 3,9 und 5,3 ‰.

Hermannstraße. 10 m Baulinienabstand und Steigungen von 1 und 5,2 ‰ gegen den Ottenweg hin.

Kleingasse. 12 m Abstand und gleichmäßige Steigung von 2 ‰ gegen die Wagnergasse hin.

Dreherstraße. 9 m Bauliniendistanz und Steigungen von 5 und 2,2 ‰ bis zur Feldeggstraße.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß und kann mit Ausnahme der Baulinien der Zimmergasse genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten, Eingangs näher bezeichneten Bau- und Niveaulinien diverser Straßen im Kreise V werden mit Ausnahme der Baulinien der Zimmergasse genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, beförderlichst die Baulinien der Zimmergasse von der Kreuzstraße bis zur Eisengasse zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines der genehmigten Planexemplare und der beiden Baulinienpläne der Zimmergasse und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.